S 17 RJ 102/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 RJ 102/00
Datum	06.02.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 74/01
Datum	06.11.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 06. Februar 2001 abgeÃ¤ndert. Der Bescheid der Beklagten vom 22. April 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 03. Januar 2000 wird aufgehoben.
II. Die Beklagte trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die RÃ¼ckforderung Ã¼berzahlter Hinterbliebenenrente streitig.

Der am â¦ in Ungarn geborene KlÃ¤ger ist der Witwer der am 22. September 1989 verstorbenen Versicherten W â¦ H â¦ und Vater von zwei Kindern. Seit Oktober 1970 hat er seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland â einschlieÃlich des Beitrittsgebietes â und fÃ¼hrt seit April 1994 ein Bestattungsunternehmen.

Auf Antrag vom 03. MÃ¤rz 1995 bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 22. MÃ¤rz 1996 ab dem 01. MÃ¤rz 1995 groÃe Witwerrente. Die Rente wurde, unter BerÃ¼cksichtigung des anzurechnenden Einkommens und eines Freibetrages fÃ¼r

zwei Kinder (Anlage acht, Seiten zwei, vier, sechs, acht und zehn des Bescheides), nicht gezahlt.

Mit Bescheid vom 12. MÃ¤rz 1998 wurde die Witwerrente auf Grund geÃ¤nderten Einkommens des KlÃ¤gers neu berechnet und fÃ¼r die Zeit vom 01. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1997 in HÃ¶he von 3.900,66 DM nachgezahlt. Bei der Ermittlung des auf die Rente anzurechnenden Einkommens wurden nunmehr FreibetrÃ¤ge fÃ¼r vier Kinder berÃ¼cksichtigt (Anlage acht, Seiten zwei, vier, sechs acht, zehn, zwÃ¶lf und vierzehn des Bescheides).

Auf Grund wiederum geÃ¤nderten Einkommens berechnete die Beklagte die Rente mit Bescheid vom 03. MÃ¤rz 1999 neu und stellte eine Ãberzahlung fÃ¼r die Zeit vom 01. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1997 in HÃ¶he von 3.756,90 DM fest. Hierbei legte die Beklagte FreibetrÃ¤ge fÃ¼r zwei Kinder bei der Ermittlung des auf die Rente anzurechnenden Einkommens zugrunde (Anlage acht, Seiten zwei, vier, sechs, acht, zehn, zwÃ¶lf, vierzehn und sechzehn des Bescheides).

Am 25. MÃ¤rz 1999 wies die Beklagte den KlÃ¤ger auf die beabsichtigte RÃ¼cknahme des Bescheides vom 22. MÃ¤rz 1996 in der Gestalt des Bescheides vom 12. MÃ¤rz 1998 bezÃ¼glich der Einkommensanrechnung gemÃ¤Ã Â§ 45 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) ab dem 01. MÃ¤rz 1994 hin. Bei der Berechnung des Freibetrages im Rahmen der Einkommensanrechnung seien statt der zu berÃ¼cksichtigenden zwei Kinder, vier Kinder zugrundegelegt worden, woraus sich ein hÃ¶herer Freibetrag und somit auch ein zu hoher Zahlbetrag ab dem 01. Juli 1995 ergeben habe. Beim Lesen des Bescheides habe der KlÃ¤ger erkennen kÃ¶nnen, dass die Anzahl der Kinder bei der Berechnung des Freibetrages nicht richtig gewesen sei.

Der KlÃ¤ger teilte mit am 16. April 1999 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben mit, er habe auf den Bescheid vom 12. MÃ¤rz 1998 vertraut und die beiliegende Berechnung nicht geprÃ¼ft.

Mit Bescheid vom 22. April 1999 hob die Beklagte den Bescheid vom 22. MÃ¤rz 1996 bezÃ¼glich der Einkommensanrechnung gemÃ¤Ã Â§ 45 SGB X fÃ¼r die Zeit ab dem 01. MÃ¤rz 1994 auf, ersetzte ihn durch den Bescheid vom 03. MÃ¤rz 1999 und forderte eine Ãberzahlung in HÃ¶he von 3.756,90 DM zurÃ¼ck. Beim Lesen des Bescheides hÃ¤tte der KlÃ¤ger bemerken kÃ¶nnen, dass die Anzahl der Kinder bei der Berechnung des Freibetrages nicht richtig gewesen sei. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes sei es dem Berechtigten zuzumuten, einem Bescheid zu lesen. Grobe FahrlÃ¤ssigkeit im Sinne des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X liege daher vor. Ein schutzwÃ¼rdiges Interesse am BehaltendÃ¼rfen der zu Unrecht erlangten RentenbetrÃ¤ge aus einer etwa entstehenden wirtschaftlichen HÃ¤rte ergÃ¤be sich nicht. Im Ãbrigen seien besondere UmstÃ¤nde, die eine abweichende Entscheidung rechtfertigen kÃ¶nnten, nicht ersichtlich.

Den Widerspruch des KlÃ¤gers wies die Beklagte mit Bescheid vom 03. Januar 2000 zurÃ¼ck. Mit der Neuberechnung in dem Bescheid vom 12. MÃ¤rz 1998 seien auf

Grund eines programmtechnischen Fehlers vier an Stelle der bisher berÃ¼cksichtigten und auch tatsÃ¤chlich zu berÃ¼cksichtigenden zwei Kinder zugrundegelegt worden. Die Korrektur dieses Fehlers sei mit Bescheid vom 03. MÃ¤rz 1999 erfolgt. Grobe FahrlÃ¤ssigkeit liege bei den KlÃ¤ger insofern vor, als er nach Erhalt des Bescheides vom 12. MÃ¤rz 1998 in der Anlage acht, Seiten zwei, vier, sechs, acht, zehn, zwÃ¶lf und vierzehn unschwer habe erkennen kÃ¶nnen, dass an Stelle von zwei Kindern vier Kinder bei der ErhÃ¶hung des Freibetrages zugrundegelegt worden seien. Es sei ihm zuzumuten, die einzelnen Bescheide des RentenversicherungstrÃ¤gers zu lesen. Er kÃ¶nne sich nicht darauf berufen, sich nicht mit dem Inhalt beschÃ¤ftigt zu haben. Darin liege eine Sorgfaltspflichtverletzung, die er sich zurechnen lassen mÃ¼sse. Wer sich selbst der MÃ¶glichkeit entziehe, seiner Meldepflicht genÃ¼ge zu tun, nehme in Kauf, fehlerhaft zu handeln. Eine Mitteilung Ã¼ber die fehlerhafte Anzahl der berÃ¼cksichtigten Kinder sei nicht erfolgt, weshalb eine Richtigstellung erst mit Bescheid vom 03. MÃ¤rz 1999 habe vorgenommen werden kÃ¶nnen. Im Rahmen der ErmessensausÃ¼bung hinsichtlich der von dem KlÃ¤ger in der AnhÃ¶rung vorgetragenen UmstÃ¤nde sei nach den vorliegenden Einkommensunterlagen keine unbillige wirtschaftliche HÃ¤rte zu erkennen, die der RÃ¼ckforderung der zu Unrecht erbrachten Leistung entgegenstehe. Weitere besondere UmstÃ¤nde, die eine abweichende Entscheidung rechtfertigen wÃ¼rden, seien nicht vorgetragen worden und auch nicht ersichtlich.

Die am 09. Februar 2000 erhobene Klage, in welcher der KlÃ¤ger im Wesentlichen bekundete, ihm als Bestatter ohne Rechts- oder Verwaltungskenntnisse sei es nicht mÃ¶glich gewesen, das fehlerhafte Rechenwerk der Beklagten in ihren Bescheiden zu durchschauen, hat das Sozialgericht Chemnitz mit Urteil vom 06. Februar 2001 abgewiesen. Der KlÃ¤ger sei bezÃ¼glich der Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 12. MÃ¤rz 1998 bÃ¶sglÃ¤ubig gewesen. Schon bei Ãberfliegen des Rentenbescheides vom 12. MÃ¤rz 1998 habe dem KlÃ¤ger auffallen mÃ¼ssen, dass in der Anlage acht, Seite zwei des Bescheides bei der Berechnung des Freibetrages von vier Kindern ausgegangen worden war.

Der KlÃ¤ger macht mit der am 26. MÃ¤rz 2001 bei dem SÃ¤chsischen Landessozialgericht eingelegten Berufung geltend, er habe als Ungar, ohne jegliche Verwaltungs- und Rechtskenntnisse, nicht Ã¼ber die erforderlichen MÃ¶glichkeiten verfÃ¼gt, die Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 12. MÃ¤rz 1998 zu erkennen. Auch habe das Sozialgericht zunÃ¤chst die Auffassung vertreten, der KlÃ¤ger sei nur verpflichtet gewesen, die geÃ¤nderten Daten im Bescheid vom 12. MÃ¤rz 1998 auf Richtigkeit zu Ã¼berprÃ¼fen. Mindestens mÃ¼sse eine Aufteilung der Verantwortlichkeit in sinngemÃ¤Ãer Anwendung von Â§ 254 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch erfolgen.

Der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 06. Februar 2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 22. April 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03. Januar 2000 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf die AusfÃ¼hrungen im erstinstanzlichen Urteil. Um die fehlerhafte BerÃ¼cksichtigung von vier an Stelle von zwei Kindern bei der Berechnung des Freibetrages zu erkennen, bedÃ¼rfe es weder spezieller Kenntnisse der deutschen Gesetzessprache, noch der Vornahme spezieller Berechnungen. Der Fehler sei fÃ¼r den KlÃ¤ger offensichtlich.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung lehnte die Vertreterin der Beklagten einen Vergleich ab.

Zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemacht wurden die Leistungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen. Im Ãbrigen wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere den Inhalt der SchriftsÃ¤tze der Beteiligten, Bezug genommen und verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist begrÃ¼ndet.

Zu Unrecht hat das Sozialgericht Chemnitz (SG) die Klage abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 22. April 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03. Januar 2000 ist rechtswidrig und verletzt den KlÃ¤ger in seinen Rechten. Die Beklagte hat das ihr zustehende Ermessen nicht vollstÃ¤ndig erkannt und ausgeÃ¼bt.

Sofern ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrÃ¼ndet oder bestÃ¤tigt, rechtswidrig ist, darf er, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, unter den EinschrÃ¤nkungen der AbsÃ¤tze zwei bis vier des Â§ 45 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft oder die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden. Nach Â§ 45 Abs. 2 SGB X darf ein Verwaltungsakt nicht zurÃ¼ckgenommen werden, soweit der BegÃ¼nstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter AbwÃ¤gung mit dem Ã¶ffentlichen Interesse an einer RÃ¼cknahme schutzwÃ¼rdig ist. Auf Vertrauen kann sich der BegÃ¼nstigte nicht berufen, soweit

1. er den Verwaltungsakt durch arglistige TÃ¤uschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
2. der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der BegÃ¼nstigte vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hat, oder
3. er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder in folge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte; grobe FahrlÃ¤ssig keit liegt vor, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorg falt in besonderes schwerem MaÃe verletzt hat.

Die RÃ¼cknahme eines begÃ¼nstigenden Verwaltungsaktes ist nach Â§ 45 Abs. 3 Satz 1 SGB X grundsÃ¤tzlich nur bis zum Ablauf von zwei Jahren, gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X jedoch bis zum Ablauf von 10 Jahren nach seiner Bekanntgabe mÃ¶glich, soweit er mit einem zulÃ¤ssigen Vorbehalt des Widerrufes erlassen wurde oder der Berechtigte bÃ¶sglÃ¤ubig ist. Im Falle der RÃ¼cknahme fÃ¼r die Vergangenheit muss die Aufhebung nach Â§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen erfolgen, welche die RÃ¼cknahme rechtfertigen.

Der Bescheid vom 12. MÃ¤rz 1998 war anfÃ¤nglich objektiv rechtswidrig. Obwohl der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich nur zwei Kinder hat, ist bei der Ermittlung des auf die Rente anzurechnenden Einkommens ein Freibetrag fÃ¼r vier Kinder berÃ¼cksichtigt worden.

BezÃ¼glich dieser Rechtswidrigkeit ist dem KlÃ¤ger grobe FahrlÃ¤ssigkeit zur Last zu legen. Der Senat schlieÃt sich nach ÃberprÃ¼fung den entsprechenden Feststellungen des SG an und nimmt darauf Bezug (Â§ 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz â SGG-). Der KlÃ¤ger kann sich nicht darauf berufen, dass, wie mit am 16. April 1999 bei der Beklagten eingegangen Schreiben bekundet, er die "beiliegende" Berechnung nicht geprÃ¼ft habe. Denn eine solche wird und wurde dem KlÃ¤ger nicht abverlangt. Der Vorwurf der groben FahrlÃ¤ssigkeit ergibt sich nicht aus dem Unterlassen der PrÃ¼fung der Rentenberechnung als solcher, sondern aus dem Unterlassen der PrÃ¼fung der Grundpfeiler der Berechnung, also der fÃ¼r die Rentenberechnung wesentlichen Daten. Selbst bei Ã¼berschlÃ¤gigem Durchlesen des Bescheides hÃ¤tte dem KlÃ¤ger auffallen kÃ¶nnen und mÃ¼ssen, dass bei der Berechnung des auf die Rente anzurechnenden Einkommens ein Freibetrag fÃ¼r vier, statt fÃ¼r zwei Kinder berÃ¼cksichtigt worden ist. Dass der Freibetrag fÃ¼r waisenrentenberechtigte Kinder im Rahmen der Rentenberechnung wesentlich ist, wird auf der Seite zwei des Bescheides vom 12. MÃ¤rz 1998 ausgefÃ¼hrt. Auf Grund der AusfÃ¼hrungen im Bescheid vom 22. MÃ¤rz 1996 zur Rentenart (Seite zwei dieses Bescheides), der Mitteilungspflichten (Seite drei und fÃ¼nf) und des Hinweises auf die Anlage acht (Seite sechs) musste dem KlÃ¤ger auch bekannt gewesen sein, dass die Sorge bzw. Erziehung eines Kindes, welches selbst fÃ¼r seinen Unterhalt nicht aufkommen kann, fÃ¼r die RentengewÃ¤hrung bzw. Zahlung erheblich ist. Auch als juristischer Laie hÃ¤tte dem KlÃ¤ger demnach auffallen mÃ¼ssen, dass im Bescheid vom 22. April 1999 statt seiner zwei Kinder ein Freibetrag fÃ¼r vier Kinder berÃ¼cksichtigt worden ist. Kenntnisse der deutschen Gesetzessprache waren dazu nicht erforderlich. Zudem hÃ¤tte der KlÃ¤ger, wenn er sich selbst zu dieser ÃberprÃ¼fung auÃer Stande gesehen hat, sich der Hilfe Dritter bedienen mÃ¼ssen. Der RÃ¼ckforderungsbetrag in HÃ¶he von 3.756,90 DM ist rechnerisch nicht zu beanstanden.

Die weiteren Voraussetzungen zur Aufhebung des Bescheides vom 22. MÃ¤rz 1996 in der Gestalt des Bescheides vom 12. MÃ¤rz 1998 sind indes nicht erfÃ¼llt. Die gemÃ¤Ã Â§ 24 Abs. 1 SGB X erforderliche AnhÃ¶rung ist am 25. MÃ¤rz 1999 versandt worden, so dass der Bescheid vom 22. April 1999 innerhalb der Jahresfrist erfolgt ist. Die Beklagte hat jedoch das ihr gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X zustehende Ermessen nicht vollstÃ¤ndig erkannt und ausgeÃ¼bt. In der Regel steht es der BehÃ¶rde in den Grenzen des Ermessens frei, auf welche UmstÃ¤nde sie

abstellen will (vgl. BSG in SozR 3-1300 Â§ 45 Nr. 2 Seite 15). Gerichtlich ist das Ermessen jedoch dahin zu Ã¼berprÃ¼fen, ob die Verwaltung bei ihrer Entscheidung alle wesentlichen UmstÃ¤nde, wie z.B. das Verschulden an der fehlerhaften Entscheidung oder das MaÃ der Unredlichkeit des BegÃ¼nstigten berÃ¼cksichtigt hat (vgl. BSG, Beschluss vom 10. August 1993 â 9 BV 4/93). Welche UmstÃ¤nde wesentlich sind, lassen sich nur im Einzelfall erheben. RegelmÃ¤Ãig ist als Nachweis dafÃ¼r, dass die BehÃ¶rde vor Erlass des RÃ¼cknahmebescheides ihr Ermessen ausgeÃ¼bt hat, zu fordern, dass sie nach dem Bescheidinhalt sich ihres Ermessensspielraums erkennbar gewusst gewesen war, keine besonderen HÃ¤rten bei dem Versicherten gesehen hat und entweder das Vorhandensein von weiteren UmstÃ¤nden verneint oder ausgefÃ¼hrt hat, dass bestimmte, benannte UmstÃ¤nde ein (teilweises) Absehen von der RÃ¼cknahme nicht rechtfertigen. Die formelhafte Feststellung, besondere UmstÃ¤nde seien nicht ersichtlich (vgl. BSGE 59, Seite 157, 169 ff), reicht zumindest dann nicht aus, wenn im Einzelfall UmstÃ¤nde bestehen, die Anlass zu weiteren AusfÃ¼hrungen geben. Im vorliegenden Fall liegt der Grund fÃ¼r die Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 12. MÃ¤rz 1998 in der SphÃ¤re der Beklagten. Denn bei der Neuberechnung der Rente ist die BerÃ¼cksichtigung eines Freibetrages von vier Kindern durch einen programmtechnischen Fehler verursacht worden. Bei dieser Sachlage hÃ¤tte die Beklagte ihr eigenes Verschulden an der Rechtswidrigkeit des Bescheides, als wesentlichen Umstand, im Rahmen der ErmessensabwÃ¤gung berÃ¼cksichtigen mÃ¼ssen. Indem sie weder in der AnhÃ¶rung vom 25. MÃ¤rz 1999, noch in dem Bescheid vom 22. April 1999 auf diesen Umstand hingewiesen hat, hat die Beklagte ihren Ermessensspielraum insoweit nicht erkannt. Zwar wird in dem Bescheid vom 03. Januar 2000 der "programmtechnische Fehler" angefÃ¼hrt; im Rahmen der ErmessensausfÃ¼hrungen wird dieses Verschulden jedoch nicht berÃ¼cksichtigt.

Es besteht auch keine Ermessensreduzierung auf Null. Dies ist nur der Fall, wenn jede andere Entscheidung rechtswidrig wÃ¤re (vgl. BSG in SozR 3-1300 Â§ 45 Nr. 10 , Seite 36). Eine solche ist nur angenommen worden, wenn der BegÃ¼nstigte, â was vorliegend nicht zutrifft -, bÃ¶sglÃ¤ubig war (vgl. BSG, Urteil vom 25. Januar 1994, Az. 4 Ra 16/92).

Die fehlerhafte ErmessenerwÃ¤gung im Aufhebungsbescheid vom 22. April 1999 ist auch im Klage- und Berufungsverfahren nicht nachgeholt worden. Das Gericht ist grundsÃ¤tzlich nicht befugt, der Verwaltung eingerÃ¤umtes Ermessen wahrzunehmen und selbst abschlieÃend zu bestimmen, welches Ergebnis daraus folgt (vgl. BSGE 2, Seite 142, 148 ff).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung nach Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024